

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Entwässerungssatzung der Stadt Ennepetal vom
27.04.1999 und zur Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.06.1991
(Entwässerungsgebührensatzung)
vom 15.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Ennepetal mit Datum vom 15.12.2022 folgende
Gebührensatzung beschlossen:

Allgemeines

(1) Die Stadt Ennepetal ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Stadt Ennepetal gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW übertragen worden sind.

(2) Die Stadt Ennepetal hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Gemeindegebiet noch folgende Aufgaben im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 und 6 LWG NRW:

a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, ein Vorhaben – und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung sowie

c) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW.

(3) Die Stadt Ennepetal erlässt weiterhin die Entwässerungssatzung und ist damit auch zuständig für die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Erteilung der Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(4) Die Gebührenhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt.

(5) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt dem Ruhrverband auch das wirtschaftliche Eigentum und die Trägerschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Stadt.

(6) Als zur öffentlichen Abwasseranlage gehörig gelten auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt oder dem Ruhrverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt oder der Ruhrverband sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage i. S. der §§ 1 der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bilden, erhebt die Stadt Ennepetal zur Deckung der Kosten i. S. des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG Nutzungsgebühren.

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ennepetal nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Nutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 des Abwasserabgabengesetzes NRW (AbwAG NRW) eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt Ennepetal erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und / oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser nach § 3 Abs. 2 wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3 Bst. a und b) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) gewonnene Wassermenge (Abs. 3 Bst. c). Nicht als Schmutzwassermenge veranlagt werden die Wassermengen aus Regenwassernutzungsanlagen, für die nach § 5 Abs. 4 und 5 bereits eine Niederschlagswassergebühr erhoben wurde.

(3) Der Berechnung der Schmutzwassergebühr werden zugrunde gelegt:

- a) für die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung der für die Erhebung des Wassergeldes laut Wasserzähler maßgebende Verbrauch von 365 Tagen (Toleranzgrenze plus/minus 30 Tage) des letzten Abrechnungszeitabschnittes. In den übrigen Fällen sind die Verbräuche auf 365 Tage umzurechnen.
- b) für die Grundstücke, bei denen der Wasserverbrauch monatlich (Großabnehmer) oder jährlich abgelesen wird, der vorletzte Abrechnungszeitabschnitt über einen Zeitraum von 12 Monaten bzw. der auf 12 Monate umgerechnete Verbrauch.

- c) für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie auf Antrag des Gebührenpflichtigen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 5 Abs. 5, die für das letzte Kalenderjahr von eingebauten Wasserzählern angezeigte Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Ennepetal berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.

(4) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Ennepetal unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitabschnittes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt oder nach einer grundstücksbezogenen Durchschnittsmenge ermittelt.

(5) Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres und liegen die Wasserverbrauchszahlen des zuständigen Versorgungsunternehmens noch nicht vor, so ist Berechnungsgrundlage die bei der ersten Abrechnung vom Versorgungsunternehmen errechnete Jahresverbrauchsmenge umgerechnet auf die Anzahl der Anschlussmonate.

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Zählerstände sind jährlich zum 10.11. mitzuteilen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 14 cbm/Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am 01. September des vorangegangenen Kalenderjahres. Eine Bagatellmenge nach Abs. 6 wird von der abzusetzenden Menge nicht abgezogen. Für darüberhinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 3 und 6.

(8) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes werden 2 Gruppen von Benutzern unterschieden:

a) Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupperverband oder Ruhr-Verband entrichten,

b) alle übrigen Benutzer.

(9) Die Kosten nach § 1 dieser Satzung ohne die von der Stadt Ennepetal an den Wupper- oder Ruhr-Verband zu leistenden Beiträgen werden auf alle Gruppen der Benutzer, entsprechend der in die Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eingeleiteten Gesamtabwassermenge umgelegt. Die Benutzer zu b) bis d) sind außerdem entsprechend den von ihnen eingeleiteten Abwassermengen mit den von der Stadt Ennepetal an den Wupper- oder Ruhr-Verband zu zahlenden Beiträgen zu belasten.

(10) Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser jährlich

- | | |
|--|--------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten | 1,42 € |
| b) für alle übrigen Benutzer | 3,70 € |

(11) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich die Klär- und Fortleitungsgebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für die Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr gem. § 3 Abs. 3 wird berechnet nach den bebauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen des an die gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den gemeindlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Eine mittelbare Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Maßgebend ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Berechnungseinheit für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der auf die waagerechte Ebene projizierten, an die gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und / oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Versickerung gemäß der in Absatz 2 genannten Faktoren.

Die sich hieraus ergebende anrechenbare Gesamtgrundstücksfläche ist auf volle qm abzurunden.

(2) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gelten folgende Faktoren:

- | | |
|--|---|
| - Geneigte Dächer | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,9 |
| - Flachdächer | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,8 |
| - Begrünte Dachflächen | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,5 |
| - Versiegelte Flächen
z.B. Asphalt, Beton, Platten,
Pflaster mit dichten Fugen | qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,9 |

(Fugenbreite unter 1,5 cm)

- Teilversiegelte Flächen qm angeschlossene Grundstücksfläche x 0,5
z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster,
Schotter, Rasengittersteine, Pflaster
mit Versickerungsfuge (Fugen-
breite über 1,5 cm)

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert oder verrieselt, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt, sofern keine mittelbare Zuleitung gemäß Absatz 1 vorliegt.

(4) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und / oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % reduziert. Voraussetzung ist ein Mindestvolumen von 35 Liter je qm angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Nutzung zur Gartenbewässerung ist statthaft.

(5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Niederschlagswasser nach Abs. 1, 2 und § 3 Abs. 3 abgerechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige beantragt, dass die von der Brauchwasseranlage in das Kanalnetz eingeleitete Wassermenge als Schmutzwasser abgerechnet wird und diese Wassermenge durch geeignete Zählereinrichtungen eindeutig nach ihrer Menge bestimmt werden kann. In diesem Fall werden die Flächen, von denen aus das Niederschlagswasser über einen Auffangbehälter in das Kanalnetz eingeleitet wird, nicht bei der Niederschlagswassergebühr berechnet.

(6) Die bebauten sowie befestigten Flächen werden im Wege des Selbstauskunftsverfahrens von den Eigentümern ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Ennepetal auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten sowie der befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

§ 6

Niederschlagswassergebührensatz

Der Niederschlagswassergebührensatz beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten | 0,82 € |
| b) für alle übrigen | 1,04 € |

je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter (versiegelter) Fläche des an die

gemeindliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- und Abgabepflichtige der Stadt Ennepetal innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Anzeige, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Ennepetal Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die bebauten sowie befestigten Flächen werden im Wege des Selbstauskunftsverfahrens von den Eigentümern ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Ennepetal auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten sowie der befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung

der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen sowie der Stadt Ennepetal die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Soweit erforderlich, kann die Stadt Ennepetal weitere Unterlagen fordern. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ennepetal das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Die Stadt Ennepetal und der Ruhrverband sind berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte der Anschlussberechtigten bleiben unberührt.

(5) Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 5 qm gegenüber der bisher veranlagten Fläche verändern. Diese Veränderungen werden ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

(6) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht oder in erforderlichem Umfang nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben oder Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. befestigte Fläche von der Stadt Ennepetal geschätzt.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr entspricht der Fälligkeit der Grundsteuer. Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Veranlagungen für abgelaufene Jahre ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Ennepetal hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Auskunftspflichten

(1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ennepetal und des Ruhrverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Ennepetal die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch

einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebühren- und Abgabepflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 11

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Messeinrichtungen zur Ermittlung von Wasserdurchläufen manipuliert oder mit dem Zweck der Minderung der in das öffentliche Entwässerungsnetz eingeleiteten Wassermenge missbraucht oder
- b) entgegen § 10 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadt Ennepetal oder des Ruhrverbandes den Zutritt zu den Grundstücken verwehrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal.

§ 13

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.